

INFORMATION



18.06.2024

Modalitäten zur Wahl von Landessprecher:innen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Bayern

Wahl der Landessprecher:innen

- 1) Die Landessprecher:innen werden im Rahmen der **Landestagungen** gewählt.
- 2) Voraussetzung für die Durchführung einer Wahl zum Amt der Landessprecher:innen ist die Anwesenheit von mindestens vier Bezirkssprecher:innen aus mindestens vier der sieben Regierungsbezirke in Bayern.
- 3) Für die OKJA werden insgesamt **vier Landessprecher:innen** gewählt.
- 4) Voraussetzung für eine Kandidatur ist ein hauptamtliches Anstellungsverhältnis bei einem öffentlichen oder freien Träger im Arbeitsfeld OKJA, eine pädagogische (Hochschul-) Ausbildung oder einschlägige Erfahrung in der Jugendarbeit.
- 5) Ein:e Landessprecher:in darf zugleich Bezirkssprecher:in und / oder Funktionsträger:in sein.
- 6) Eine Kandidatur zum / zur Landessprecher:in der OKJA setzt nicht voraus, dass bereits ein Bezirkssprecher:innenamt bekleidet oder in einem Gremium des BJR mitgearbeitet wird. In solchen Fällen ist das Interesse bei dem / der zuständigen Referent:in beim BJR zu hinterlegen, damit eine entsprechende Einladung zur Landestagung erfolgen kann. Es besteht auch die Möglichkeit, in Abwesenheit für das Landessprecher:innenamt zu kandidieren. Voraussetzung ist eine spätestens 14 Tage vor Stattfinden der Landestagung schriftlich bei der / dem zuständigen Referent:in eingegangenen Interessensbekundung mit Motivationsschreiben und Steckbrief. Ein Einreichen auf digitalem Weg (E-Mail) ist ausreichend.
- 7) Bei der Wahl zum Amt der Landessprecher:innen ist es wünschenswert, Kandidat:innen aus mindestens vier verschiedenen Regierungsbezirken vertreten zu haben. Ist dies nicht möglich, können bei der Besetzung der Landessprecher:innenämter mehrere Personen aus einem Regierungsbezirk kommen.
- 8) Die Wahl der Landessprecher:innen findet i.d.R. geheim statt; auf Vorschlag einer stimmberechtigten Person und mit Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Stimmberechtigten kann auch eine offene Wahl durchgeführt werden.
- 9) Die Landessprecher:innen können in einem Wahlgang gewählt werden (Sammelwahl). Es wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Anzahl der Stimmen wird durch die Anzahl der zu besetzenden Positionen bestimmt. Eine Stimmenhäufung ist unzulässig.

- 10) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat und die Wahl annimmt.
- 11) Wahlberechtigt sind alle anwesenden Landessprecher:innen, Bezirkssprecher:innen, Funktionsträger:innen und interessierte Fachkräfte aus dem Arbeitsfeld.
- 12) Die Wahlleitung übernimmt die / der zuständige Referent:in beim BJR. Zu den obligatorischen Aufgaben der Wahlleitung gehören die Organisation und Moderation der Wahl, das Verkünden und schriftliche Festhalten des Wahlergebnisses. Das zu erstellende Wahlprotokoll verbleibt beim BJR. Das Wahlprotokoll ist von der Wahlleitung sowie von den gewählten Landessprecher:innen zu unterzeichnen.

Amtszeit und frühzeitiges Ausscheiden von Landessprecher:innen

- 1) Die Amtszeit von Landessprecher:innen beträgt **zwei Jahre**. Nach Ablauf der Amtsperiode wird neu gewählt. Eine Wiederwahl ist beliebig oft möglich.
- 2) Scheidet ein:e Landessprecher:in während der laufenden Amtszeit aus, ist bei der nächsten Landestagung eine Nachwahl vorzunehmen. Die Amtszeit bei Nachwahl bezieht sich auf die restliche Amtszeit der zur regulären Wahl gewählten Landessprecher:innen.
- 3) Werden zu einer regulären oder außerordentlichen Wahl zum Landessprecher:innenamt nicht ausreichend Kandidat:innen gefunden, bleibt das Amt unbesetzt. Es müssen jedoch bei der nächsten und den folgenden Landestagungen Wahlen durchgeführt werden, bis vier Landessprecher:innen gefunden sind.

Aufgabenwahrnehmung der Landessprecher:innen

- 1) Die gewählten Landessprecher:innen sind hinsichtlich ihrer Aufgabenwahrnehmung auf Landesebene gleichgestellt.
- 2) Anfallende Aufgaben auf Landesebene werden von den Landessprecher:innen eigenverantwortlich untereinander aufgeteilt.
- 3) Die gewählten Landessprecher:innen bestimmen aus ihren Reihen eine Hauptansprechperson, die hauptverantwortlich die Kommunikation mit dem BJR sicherstellt. Eine Stellvertreter:innenregelung wird diesbezüglich vorgeschlagen.

Landessprecher:innen auf Bezirksebene

- 1) Ist ein:e Landessprecher:in zugleich auch Bezirkssprecher:in, ist es wünschenswert, dass diese auf Bezirksebene in ihrer Aufgabenwahrnehmung entlastet werden.
- 2) Bezirkssprecher:innen werden dazu angehalten, bei der Aufgabenverteilung darauf zu achten, dass die Aufgaben der Landessprecher:innen auf Landesebene Berücksichtigung finden.
- 3) Stellt ein Regierungsbezirk eine:n Landessprecher:in, wird vorgeschlagen, im Bezirk darauf hinzuwirken, dass mindestens ein:e zusätzliche:r Bezirkssprecher:in gefunden wird.
- 4) Unbenommen steht es jedem / jeder Landessprecher:in frei, sich auf Bezirksebene als Bezirkssprecher:in weiterhin uneingeschränkt zu engagieren.